Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 62 (1968)

Heft: 7-8

Nachwort: Der Schutz der Menschenrechte im Krieg : Resolution der UNO

Internationalen Konferenz für die Menschenrechte, Teheran, 22. April

bis 13. Mai 1968

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ragaz und seinem Gedankengut in Berührung gekommen und ihm bis heute treu

geblieben.

Regina Kägi sah und hörte ich zum ersten Male im Theatersaal des Zürcher Volkshauses, wo sie in aufrüttelnden, ja beschwörenden Worten für die spanische Volksrepublik und die Opfer des dreifachen europäischen Faschismus warb. Schon damals war mir klar, dass da eine Frau mit einem guten Herzen zu den sehr zahlreich erschienenen Männern und Frauen sprach. Wenn wir auch einverstanden sind mit dem Titel des Buches «Das gute Herz genügt nicht», so sind wir doch überzeugt, dass das gute Herz Regina Kägis der starke Motor gewesen ist, der unermüdlich den Verstand mobilisierte und die Energie zu immer neuem, als notwendig erkanntem Tun nährte. Vieles von der vielfältigen und gesegneten Arbeit für das seelisch und körperlich darbende Kind, für die geschundenen Mütter, für die politisch Verfolgten, für die unter der Geissel des Krieges Blutenden, für die Hungernden, für die in Unwissenheit Verkommenden, wird uns beim Lesen des Buches wieder in lebendige, brennende Erinnerung gerufen, unsere schmerzerfüllte Zeit ersteht vor uns. Aber daneben finden wir im Buche von Regina Kägi-Fuchsmann eine Fülle von Angaben und Erinnerungen, die unzählige Zusammenhänge klar werden lassen. Das Buch will keine chronologische Abwicklung eines reich erfüllten, eigenwilligen Lebens geben, sondern den Weg zeichnen, der wie das Geleise zur brasilianischen Siedlung nicht geradlinig verlaufen ist, aber dennoch immer dem gleichen Ziele zustrebte: Die heilende Hilfe zu bringen, wo immer sie benötigt wurde, und keinerlei Hindernis zu scheuen. Auf Seite 153 ihres Buches schreibt Regina Kägi: «Wer sich nicht ganz einsetzt, im Glauben an das Recht der guten Sache, wird keine grossen Erfolge erreichen.»

Wir wünschen dem schön ausgestatteten Buch einen grossen Leserkreis. Es kann besonders als sinnvolles Geschenk empfohlen werden und wird von allen Buchhandlungen und auch von der Genossenschaft «Buch 2000» geliefert.

Elsa Pavoni-Lezzi.

Der Schutz der Menschenrechte im Krieg

Resolution der UNO Internationalen Konferenz für die Menschenrechte, Teheran, 22. April bis 13. Mai 1968

Die Internationale Konferenz für die Menschenrechte,

- in Anbetracht der Tatsache, dass Friede die Voraussetzung für vollständige Respektierung menschlicher Rechte ist und der Krieg die Missachtung dieser Rechte;
- in der Überzeugung, dass der Zweck der Organisation der Vereinten Nationen darin besteht, alle bewaffneten Konflikte zu verhindern und ein wirksames System für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu schaffen;
- in Anbetracht der Tatsache, dass bewaffnete Konflikte die Menschheit trotzdem weiter bedrücken;
- in der Überlegung, dass die gegenwärtig weitverbreitete Gewalttätigkeit und Brutalität, die Massaker, summarischen Hinrichtungen, Folterungen, die unmenschliche Behandlung von Gefangenen, das Töten von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten wie auch die Verwendung von chemisch-biologischen Mitteln und Napalm die Idee der Menschen-

- rechte untergraben und den Gegner veranlassen, noch brutaler vorzugehen;
- von der Überzeugung geleitet, dass selbst in Kriegszeiten humanitäre Grundsätze ihre Geltung behalten müssen;
- im Hinweis darauf, dass die Regeln der Haager Konventionen von 1899 und 1907 nur als Ansätze zu einem Gesetz zu betrachten sind, das gewisse Formen der Kriegführung verbieten oder begrenzen sollte, und dass jene Regeln zu einer Zeit angenommen wurden, die die heutigen Methoden der Kriegführung und deren Kriegsmittel nicht kannte;
- angesichts der Tatsache, dass die Bestimmungen des Genfer Protokolls von 1925, mit ihrem Verbot von «erstickenden, giftigen und andern Gasen, wie aller entsprechenden flüssigen und festen Stoffe und Apparate», nicht allgemein angenommen oder angewendet worden sind und vielleicht einer Anpassung an moderne Entwicklungen bedürfen;
- weiter in Betracht ziehend, dass die Genfer Rotkreuz-Konventionen von 1949 nicht umfassend genug sind, um alle bewaffneten Konflikte einzuschliessen;
- im Bewusstsein, dass gewisse Staaten, welche die Genfer Rotkreuz-Konventionen unterschrieben haben, nicht immer dafür sorgen, dass diese humanitären Bestimmungen von andern Staaten unter allen Umständen beachtet werden, auch wenn sie selbst nicht in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind;
- angesichts der Tatsache, dass rassistische Minderheits- oder Kolonialregimes, die sich weigern, die Beschlüsse der Vereinten Nationen oder die Grundsätze der Menschenrechtserklärung zu beachten, oft zu Hinrichtungen oder Misshandlungen von Leuten schreiten, die solche Regimes bekämpfen, und
- überzeugt, dass solche Personen gegen unmenschliche, brutale Behandlung geschützt werden sollten und dass sie, falls in Haft, als Kriegsgefangene oder politische Gefangene nach internationalem Gesetz behandelt werden sollten ...
- 1. ersucht die Generalversammlung der UNO, den Generalsekretär zu bitten:
 - a) Massnahmen für die Anwendung bestehender humanitärer Konventionen und Regeln in allen bewaffneten Konflikten einem neuen Studium zu unterziehen;
 - b) für weitere humanitäre internationale Konventionen, oder wenn nötig für Revision bestehender Konventionen zum besseren Schutz der Zivilbevölkerung wie der Gefangenen und Kämpfenden in allen bewaffneten Konflikten, und schliesslich für das Verbot oder die Einschränkung des Gebrauchs gewisser Methoden und Mittel der Kriegführung einzutreten;
- 2. ersucht den Generalsekretär, nach Konsultation mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, die Mitglieder der UNO auf die bestehen-

den Bestimmungen internationalen Rechts, die sich auf obenerwähnte Probleme beziehen, aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, bis zur Annahme neuer internationaler Bestimmungen in bezug auf bewaffnete Konflikte dafür zu sorgen, dass Zivilbevölkerung und Militärkräfte «in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Völkerrechts geschützt werden, geht doch das Völkerrecht zurück auf die Gebräuche zivilisierter Völker, auf die Gesetze der Menschlichkeit und die Gebote des Weltgewissens*;

3. appelliert an alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, sich auf die Haager Konventionen von 1899 und 1907, das Genfer Protokoll von 1925 und die Genfer Konventionen von 1949 zu verpflichten.

Vorstehende Resolution wurde im Plenum der Konferenz von 67 Ländern angenommen. Keine der Delegationen stimmte dagegen. Der Stimme enthielten sich die Schweiz und Südvietnam.

WELTRUNDSCHAU

Manche Leser und Leserinnen haben zweifellos ein Rettet die Ibo! Wort in unseren internationalen Überblicken zugunsten der von eigentlicher Ausrottung bedrohten Ibo, der Hauptbewohner von Biafra, vermisst. Dass es bisher ausblieb, ist ein Versäumnis, das mir ehrlich leid tut und das ich nicht entschuldigen möchte, aber vielleicht doch einigermassen erklärlich machen darf durch den Hinweis auf die vielen anderen und zum Teil uns unmittelbar berührenden Vorgänge in der Welt draussen, die es hier zu besprechen gab, wie auch auf die verwickelte Natur des Verhältnisses zwischen der Zentralregierung von Nigeria und der vom Bundesstaat abgefallenen Südostprovinz Biafra. Inzwischen ist aber aus der «Polizeiaktion» der Regierung von Lagos gegen Biafra eine Operation geworden, die nach dem eindeutigen militärischen Sieg der Bundestruppen zu nichts anderem führen kann als zur körperlichen Ausrottung des grössten Teils der Bewohner Biafras, wenn ihr nicht von aussen her schleunigst Einhalt geboten wird. Von den etwa acht Millionen Biafranern leben nach zuverlässigen Berichten der unter ihnen tätigen Hilfsorganisationen, besonders auch des Internationalen Roten Kreuzes, mindestens drei Millionen in einem ganz unvorstellbaren Elend. Heute, so vernimmt man, sterben jeden Tag 200 Menschen buchstäblich Hungers, und

^{*} Die in Anführungszeichen zitierten Worte sind der Präambel der Haager Konvention Nr. 4 vom 18. Oktober 1907 entnommen. Sie ist bekannt unter dem Namen «Martens Clausel», nach ihrem Autor Professor F. F. de Martens. Die gleichen Worte werden zitiert in jeder der vier Genfer Konventionen von 1949 (erste Konvention Art. 63, zweite Konvention Art. 62, dritte Konvention Art. 142 und vierte Konvention Art. 158). Siehe Bulletin of the International Commission of Jurists, Nr. 34, S. 43.